

---

# Wasserdicht?

Bewertung der Wirksamkeit der EU-Kontrollen zur Bekämpfung illegaler Einfuhren von Fischereierzeugnissen

ZUSAMMENFASSUNG: NOVEMBER 2022



**EU IUU FISHING COALITION**



OCEANA



---

# ZUSAMMENFASSUNG

Die Fangbescheinigungsregelung der EU-Verordnung für ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten (IUU) Fischerei („**die IUU-Verordnung der EU**“), unterstützt die EU-Mitgliedstaaten („**MS**“) dabei, Produkte aus der IUU-Fischerei an ihren Grenzen zu identifizieren und abzufangen. Im Rahmen dieses Systems müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission alle zwei Jahre einen Bericht mit detaillierten Informationen über die Anwendung der IUU-Verordnung der EU und über Einfuhrkontrollen für Fischereiprodukte vorlegen.

**Diese Analyse konzentriert sich auf die aktuellen Berichte, die von den damals 28 Mitgliedstaaten für den Berichtszeitraum 2018/19 vorgelegt wurden, um zu bewerten, ob alle Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fischereierzeugnissen wirksam kontrollieren. Sie knüpft damit an einen Bericht der EU IUU Fishing Coalition aus dem Jahr 2017 an, in dem die EU-Einfuhrkontrollen für Fischereierzeugnisse für den Zeitraum 2014/15 in ähnlicher Weise analysiert wurden. Im folgenden Bericht wird die Umsetzung von sechs Kernforderungen der IUU-Verordnung der EU analysiert:**

1. Routinemäßige Kontrolle der Unterlagen der Einfuhr-Fangbescheinigungen
2. Anwendung eines risikobasierten Ansatzes bei der Prüfung von Fangbescheinigungen
3. Überprüfung der Fangbescheinigungen, um zu ermitteln, ob die Einfuhrvorschriften eingehalten wurden
4. Physische Inspektion der Sendungen
5. Abweisung von Sendungen im Falle von Verstößen (Non-Compliance)
6. Zweijährliche Berichterstattung an die Kommission über die Aktivitäten im Rahmen der IUU-Verordnung

**Die Analyse zeigt, dass es immer noch einen deutlichen Mangel bei der dauerhaften Umsetzung der Einfuhrkontrollen für Fischereierzeugnisse durch die Mitgliedstaaten gibt.** Unter den Mitgliedstaaten bestehen nach wie vor große Unterschiede im Hinblick auf die Häufigkeit und Strenge der Kontrollen der von Drittländern validierten Einfuhr-Fangbescheinigungen, die Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für die Bewertung von Fangbescheinigungen und die physische Inspektion der Einfuhrsendungen von Fischereierzeugnissen. Trotz des großen Umfangs der Einfuhren von Fischereierzeugnissen in die EU ist die Anzahl der abgewiesenen Sendungen und die Zahl der Überprüfungsersuchen, die die Mitgliedstaaten an Drittländer richten, weiterhin geringer als erwartet. Es bestehen Zweifel daran, ob die derzeit von einigen Mitgliedstaaten durchgeführten Einfuhrkontrollen tatsächlich wirksam sind.

Die uneinheitliche Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten gefährdet die Wirksamkeit der gesamten EU-Einfuhrkontrollregelung und trägt dazu bei, dass IUU-Fischereierzeugnisse auf den EU-Markt gelangen. Die Analyse verdeutlicht, dass **die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten ihre derzeitigen Bemühungen verstärken müssen, um eine bessere und harmonisierte Umsetzung der Einfuhrkontrollen zu erreichen.**

Die EU IUU Fishing Coalition geht davon aus, dass die obligatorische Verwendung des IT-Systems CATCH, eines von der Europäischen Kommission entwickelten elektronischen Instruments, mit dem die derzeitige papiergestützte Fangbescheinigungsregelung der EU digitalisiert werden soll, zu einer Reihe von Verbesserungen führen wird. Bis zur Fertigstellung der aktuellen Überarbeitung der EU-Kontrollverordnung, in der die Verwendung von CATCH für EU-Importeure und die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten verbindlich vorgeschrieben wird, ist die Anwendung weiterhin freiwillig. Durch die Digitalisierung der derzeitigen, papiergestützten EU-Regelung und die Festlegung gemeinsamer Kriterien kann das IT-System CATCH zu einem wichtigen Instrument bei der Verbesserung der derzeitigen EU-Fangbescheinigungsregelung werden. Bis Oktober 2021 hatte – nach Kenntnis der EU IUU Coalition – jedoch noch kein Mitgliedsstaat damit begonnen, dieses Instrument in nennenswerter Weise außerhalb der Pilotphase zu nutzen, obwohl die erste Version des Systems bereits seit 2019 zur Verfügung steht.

Es gibt eine Reihe von möglichen Gründen, warum die Mitgliedstaaten die IUU-Verordnung der EU unterschiedlich umsetzen. Die Informationen in den zweijährlichen Berichten für den Berichtszeitraum 2018/19 zeigen unter anderem, dass **einigen Mitgliedstaaten nur begrenzte Ressourcen zur Verfügung stehen.** Spanien wiederum hat gemäß der Bewertung die IUU-Verordnung der EU am wirksamsten umgesetzt und seine Personal- und Humanressourcen erhöht: Die Zahl der an der Umsetzung der Fangbescheinigungsregelung beteiligten Beamten stieg dort von 94 im Jahr 2012/13 auf 165 im Berichtszeitraum 2018/19. **Dies zeigt deutlich, dass erhöhte Kapazitäten eine spürbare Auswirkung auf eine verbesserte Durchführung der vorgeschriebenen Einfuhrkontrollen haben können.** Darüber hinaus muss die Europäische Kommission **die Mitgliedstaaten aktiv identifizieren, die zusätzliche Unterstützung benötigen.** Diesen Mitgliedstaaten sollte dann gegebenenfalls dabei geholfen werden, ihren Einsatz deutlich zu verstärken. Wenn der Mitgliedstaat jedoch weiterhin nichts unternimmt, sollte die Europäische Kommission alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen in Erwägung ziehen, einschließlich der Einleitung eines offiziellen Vertragsverletzungsverfahrens.

Um eine erfolgreiche Anwendung der IUU-Verordnung und einen einheitlichen Ansatz zum Schutz des Binnenmarktes zu gewährleisten, ist eine wirksame und abgestimmte Umsetzung durch alle Mitgliedstaaten erforderlich. Andernfalls kann diese weltweit führende Rechtsvorschrift nicht ihr volles Potenzial entfalten und die Einfuhr von IUU-Fischereierzeugnissen in den EU-Markt unterbinden.



Unterschiede in der Umsetzung der EU-IUU-Verordnung schwächen das gesamte EU-Einfuhrkontrollsystem und öffnet es für Missbrauch, da an der IUU-Fischerei beteiligte Betreiber Mitgliedstaaten mit laxen Kontrollen für die Einfuhr auswählen können.

## Empfehlungen

Die Bedeutung der folgenden Empfehlungen wird auch durch die Tatsache unterstrichen, dass seit der Analyse der EU IUU Fishing Coalition von 2017 kaum Verbesserungen erzielt wurden. Nach wie vor bestehen Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten zur Verhinderung der Einfuhr von IUU-Fischereierzeugnissen durchgeführten Kontrollen.

Empfehlungen der EU IUU Fishing Coalition an die **Europäische Kommission**:

- Die Bemühungen für eine einheitliche Anwendung und Umsetzung von Einfuhrkontrollverfahren in der gesamten EU müssen weiterhin unterstützt werden – dazu gehören FB-Kontrollen, ein risikobasierter Ansatz und Überprüfungen sowie die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten, die die Anforderungen der IUU-Verordnung der EU nicht erfüllen.
- Durchführung von zusätzlichen Audits in den Mitgliedstaaten, um die in den zweijährlichen Berichten enthaltenen Daten zu überprüfen.
- Mitgliedstaaten, die die wichtigsten Anforderungen der IUU-Verordnung der EU nicht erfüllen (z. B. Kontrolle von mindestens 5 % der direkten Anlandungen) müssen zur Rechenschaft gezogen werden. Die Kommission sollte Maßnahmen ergreifen gegen Mitgliedstaaten, die die in der IUU-Verordnung der EU festgelegten Vorgaben nicht erreichen (z. B. Vertragsverletzungsverfahren).
- Es sollte in Erwägung gezogen werden, in den EU-Mitgliedstaaten ein Audit-Team der GD MARE einzusetzen, um festzustellen, wie die Umsetzung der IUU-Verordnung der EU in den Mitgliedstaaten, die die Anforderungen der Verordnung nicht erfüllen, verbessert werden kann (wenn dies die Corona-Lage zulässt oder auch durch andere Maßnahmen).
- Die Einigung über und Sicherstellung der Anwendung von standardisierten Kriterien für die Risikoanalyse, die Festlegung klarer Richtwerte für die Überprüfung von FB mit hohem Risiko und die Kontrolle der Sendungen unter Berücksichtigung der derzeit in der EU angewandten bewährten Verfahren sollte erleichtert werden.
- Ermutigung der EU-Mitgliedstaaten, das neu eingerichtete IT-System CATCH noch vor Annahme der überarbeiteten Fischereikontrollverordnung auf freiwilliger Basis zu nutzen.
- Ermutigung von Drittländern, das IT-System CATCH zu nutzen.

- Ermutigung, gemäß den Empfehlungen des Long Distance Advisory Council (LDAC) umfassendere Risikokriterien und nahtlose Datenabgleiche schnell in die nächsten CATCH-Versionen aufzunehmen. Wenn Mitgliedstaaten bereits über ein elektronisches System zur Kontrolle von Fangbescheinigungen verfügen, muss die Europäische Kommission sicherstellen, dass die CATCH-Risikobewertung mindestens diesem Niveau oder einem höheren Niveau entspricht – andernfalls muss sie eine zwischenzeitliche Interoperabilität zwischen CATCH und den nationalen IT-Systemen herstellen, ohne dass dadurch die Belastung der Betreiber erhöht wird.
- Angemessene Unterstützung der für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen zuständigen nationalen Behörden. Dies kann, wenn möglich, durch die Erstellung einer Liste der in Drittländern geltenden Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Weitergabe detaillierter Informationen über Probleme, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der IUU-Verordnung der EU in Bezug auf Drittländer festgestellt werden, erfolgen.

Empfehlungen der EU IUU Fishing Coalition an die **EU-Mitgliedstaaten:**

- Bereitstellung ausreichender Kapazitäten und Ressourcen, um die wirksame Umsetzung von Einfuhrkontrollen zu gewährleisten.
- Sicherstellung, dass die zur Vorbereitung der gesetzlichen Einführung erforderlichen Verfahren des IT-Systems CATCH bereitgestellt werden. Die rasche Einführung des Systems muss gefördert werden.
- Unterstützung bei der Einführung eines standardisierten, EU-weiten Ansatzes für die Risikoanalyse, und Sicherstellung, dass dieser bei der Identifizierung von FB und Sendungen mit erhöhtem Risiko wirksam angewendet wird.
- Anwendung standardisierter, gründlicher Überprüfungs- und Kontrollverfahren für FB und Sendungen mit erhöhtem Risiko gemäß den Vereinbarungen und Definitionen der Kommission.
- Sicherstellung, dass Sendungen, die verdächtige oder illegal gefangene Erzeugnisse enthalten, nicht in den EU-Markt eingeführt werden dürfen.
- Sicherstellung einer umfassenden Datenübermittlung zu allen Fragen in den zweijährlichen Berichten und einer vollständigen Transparenz.
- Zeitnahe Vorlage der vorgeschriebenen zweijährlichen Berichte gemäß der IUU-Verordnung der EU, unabhängig davon, ob Fangbescheinigungen im Berichtszeitraum erhalten wurden.

**Diese Analyse ist die erste veröffentlichte Analyse der von allen Mitgliedstaaten für den Berichtszeitraum 2018/19 gemeldeten Daten.**



**Zusammenfassende Aufstellung – Risiken im Zusammenhang mit der Einfuhr von Fischereierzeugnissen und Unterschiede bei den Einfuhrkontrollen in den EU-Mitgliedstaaten\***

EU-Mitgliedstaat**	Anzahl der im Berichtszeitraum 2018/19 eingegangenen FB	Einfuhren von Fischereierzeugnissen (Tonnen) aus Drittländern im Berichtszeitraum 2018/19***	IUU-Fischereirisiko (% der Einfuhr-FB, validiert von Drittländern, die mit einer Karte sanktioniert wurden)	Physische Inspektion von Sendungen?	Risikobasierter Ansatz bei der Bewertung von FB?	Werden mindestens 5 % der direkten Anlandungen aus Drittländern inspiziert (Berichtszeitraum 2018/19)?
Slowakei	552	13.000	60,14	Ja	Nein	Keine direkten Anlandungen aus Drittländern gemeldet
Estland	1.109	14.000	28,85	Nein	Nein	Keine direkten Anlandungen aus Drittländern gemeldet
Ungarn	196	5.000	23,47	Nein	Nein	Keine direkten Anlandungen aus Drittländern gemeldet
Österreich	512	14.000	21,68	Ja	Ja	Keine direkten Anlandungen aus Drittländern gemeldet
Tschechische Republik	2.001	31.000	20,54	Nein	Nein	Keine direkten Anlandungen aus Drittländern gemeldet
Rumänien	1.165	34.000	19,40	Nein	Nein	Keine direkten Anlandungen aus Drittländern gemeldet
Belgien	5.962	204.000	11,17	Nein	Ja	Keine direkten Anlandungen aus Drittländern gemeldet
Italien	96.736	859.000	10,03	Ja	Ja	Keine direkten Anlandungen aus Drittländern gemeldet
Zypern	2.267	15.000	9,93	Ja	Nein	Keine direkten Anlandungen aus Drittländern gemeldet
Niederlande	22.878	1.090.000	9,72	Ja	Ja	Ja
Vereinigtes Königreich	54.278	894.000	8,43	Ja	Ja	Ja
Litauen	2.948	116.000	7,36	Ja	Ja	Ja
Portugal	24.446	353.000	7,17	Ja	Ja	Keine direkten Anlandungen aus Drittländern gemeldet
Kroatien	851	15.000	6,70	Ja	Ja	Keine direkten Anlandungen aus Drittländern gemeldet
Deutschland	41.965	788.000	5,24	Ja	Ja	Keine direkten Anlandungen aus Drittländern gemeldet

EU-Mitgliedstaat**	Anzahl der im Berichtszeitraum 2018/19 eingegangenen FB	Einfuhren von Fischereierzeugnissen (Tonnen) aus Drittländern im Berichtszeitraum 2018/19***	IUU-Fischereirisiko (% der Einfuhr-FB, validiert von Drittländern, die mit einer Karte sanktioniert wurden)	Physische Inspektion von Sendungen?	Risikobasierter Ansatz bei der Bewertung von FB?	Werden mindestens 5 % der direkten Anlandungen aus Drittländern inspiziert (Berichtszeitraum 2018/19)?
Slowenien	580	8.000	4,31	Ja	Nein	Keine direkten Anlandungen aus Drittländern gemeldet
Lettland	1.241	32.000	4,27	Nein	Nein	Ja
Malta	1.250	58.000	3,76	Ja	Nein	Keine direkten Anlandungen aus Drittländern gemeldet
Spanien	122.222	2.258.000	3,74	Ja	Ja	Ja
Finnland	3.753	98.000	3,28	Nein	Ja	Keine direkten Anlandungen aus Drittländern gemeldet
Irland	1.497	9.000	2,94	Ja	Nein	Ja
Griechenland	8.687	135.000	2,73	Nein	Ja	Keine direkten Anlandungen aus Drittländern gemeldet
Bulgarien	957	27.000	2,61	Ja	Nein	Keine direkten Anlandungen aus Drittländern gemeldet
Polen	12.024	488.000	2,52	Ja	Nein	Nein
Dänemark	38.878	1.229.000	1,04	Ja	Ja	Nein
Schweden	32.505	1.439.000	0,76	Nein	Ja	Ja
Frankreich	99849	747.000	Keine Informationen verfügbar	Keine Informationen verfügbar	Keine Informationen verfügbar	Ja
Luxemburg	Kein zweijährlicher Bericht an die EU IUU Fishing Coalition		Kein zweijährlicher Bericht an die EU IUU Fishing Coalition	Kein zweijährlicher Bericht an die EU IUU Fishing Coalition	Kein zweijährlicher Bericht an die EU IUU Fishing Coalition	Kein zweijährlicher Bericht an die EU IUU Fishing Coalition

\* Zur Berechnung des IUU-Fischereirisikos gilt Folgendes: **rot = erhöhtes Risiko** (>10 % FB, validiert von Drittländern, die mit einer Karte sanktioniert wurden), **gelb = mittleres Risiko** (5-10 %), **grün = geringes Risiko** (<5 %)

\*\* Das Vereinigte Königreich wurde in diese Analyse einbezogen, da es einen zweijährlichen Bericht für den Zeitraum 2018/2019 vorgelegt hat.

\*\*\* **Quelle:** Eurostat (2022). Extra-EU-Einfuhren (gerundet auf die nächsten tausend Tonnen) unter den Erzeugnis-Codes 0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308, 1604 und 1605. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Gesamtvolumen auch Fischereierzeugnisse umfasst, die von der IUU-Verordnung der EU ausgenommen sind (z. B. Aquakulturerzeugnisse, Süßwasserfisch).

**Diese Analyse legt den Schwerpunkt auf sechs Kernforderungen der IUU-Verordnung der EU. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass alle Mitgliedstaaten diese Anforderungen einhalten, um sicherzustellen, dass keine IUU-Produkte auf den EU-Markt gelangen.**

### **ANFORDERUNG 1: Routinemäßige Kontrolle der Unterlagen der Einfuhr-Fangbescheinigungen**



- Die Dokumentenkontrolle aller Einfuhrfangbescheinigungen (FB) ist ein wesentlicher Bestandteil der EU-Einfuhrkontrollregelung. Werden diese Kontrollen nicht durchgeführt, kann das System missbraucht werden, da Erzeugnisse aus der IUU-Fischerei unbemerkt bleiben.
- **Es wurden Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten durchgeführten Dokumentenkontrollen festgestellt, was den Anteil der kontrollierten FB sowie die entsprechenden Verfahren betrifft.**
- Wie bereits in der Analyse der EU IUU Fishing Coalition aus dem Jahr 2017 festgestellt, sind in den einzelnen Mitgliedsstaaten unterschiedliche Behörden für die Kontrolle der FB zuständig (z.B. Zoll, Veterinär-, Gesundheits-, Fischereibehörden).
- Bei den von den Mitgliedstaaten in den zweijährlichen Berichten 2018/19 vorgelegten Informationen wird manchmal nicht zwischen grundlegenden Dokumentenprüfungen und eingehenden Überprüfungen unterschieden, obwohl eine Trennung dieser Zahlen in der Vorlage des Zweijahresberichts gefordert wird.

### **ANFORDERUNG 2: Anwendung eines risikobasierten Ansatzes bei der Prüfung von Fangbescheinigungen**



- Angesichts des Umfangs der Fischereieinfuhren in die EU ist eine wirksame Risikoanalyse, wie sie in der IUU-Verordnung vorgeschrieben unerlässlich, um Sendungen für eine weitere Prüfung zu identifizieren.
- **In den zweijährlichen Berichten 2018/19 gibt es Hinweise darauf, dass die Standards der Risikobewertung in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind und dass mehrere Mitgliedstaaten noch keinen risikobasierten Ansatz für die Überprüfung von FB anwenden.**
- 12 Mitgliedstaaten<sup>1</sup> wenden noch keinen risikobasierten Ansatz für die Überprüfung von FB aus Drittländern an. Die **Tschechische Republik, Estland, Lettland, Malta** und **Slowenien** erklären jedoch, dass 100 % der FB überprüft werden, was häufig auf die geringe Zahl der eingegangenen Anträge zurückzuführen ist.

- 5 Mitgliedstaaten<sup>2</sup> geben an, dass sie bei ihren Einfuhrkontrollen Risikokriterien auf EU-Ebene (auf Grundlage von Artikel 31 der IUU-Verordnung der EU) anwenden. **Deutschland** gibt außerdem an, bei der Risikobewertung<sup>3</sup> die Kriterien der IUU-Verordnung der EU heranzuziehen und Sendungen aus Drittländern, für die die Europäische Kommission im Rahmen des Amtshilfesystems<sup>4</sup> ein erhöhtes Risiko gemeldet hat, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- Andere Mitgliedstaaten<sup>5</sup> wenden bei der Risikobewertung nationale Kriterien an. Die Behörden in Spanien wenden sowohl die Risikokriterien auf EU-Ebene als auch nationale Kriterien an um sicherzustellen, dass keine Erzeugnisse aus IUU-Fischerei über die Grenzen gelangen.
- Die Risikobewertungsmethode der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) wird derzeit nur von **Österreich** angewandt, wobei **Schweden** ebenfalls beabsichtigt, diese Methode anzuwenden, um die Umsetzung eines IUU-Risikomanagementkonzepts in Zukunft zu erleichtern. Derzeit kontrolliert Schweden alle FB, mit Ausnahme der aus Norwegen.
- Seit der Analyse der EU IUU Fishing Coalition von 2017 hat es einzelne Verbesserungen beim risikobasierten Ansatz für die Bewertung von FB gegeben. **Österreich** beispielsweise wendet nun die EFCA-Risikobewertungsmethode an. Die **Niederlande** sind ebenfalls von einem nationalen Ansatz zu den Risikokriterien auf EU-Ebene übergegangen. **Zypern** und **Polen** hingegen, die zuvor angegeben hatten, einen nationalen Ansatz für die Risikobewertung von FB heranzuziehen, geben nun in den zweijährlichen Berichten 2018/19 an, keinen risikobasierten Ansatz mehr anzuwenden. Eine Erklärung, warum die zuständigen Behörden in Zypern und Polen die Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für die Bewertung von FB eingestellt haben, ist den zweijährlichen Berichten 2018/19 nicht zu entnehmen.



© Oceana

1 Bulgarien, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Irland, Lettland, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien.

2 Dänemark, Griechenland, Niederlande, Portugal, Spanien.

3 Art. 50(3) Verordnung (EG) Nr. 1005/2008.

4 Mit Artikel 51 der IUU-Verordnung wurde ein System der gegenseitigen Unterstützung eingeführt (das von der Europäischen Kommission oder einer von ihr benannten Stelle verwaltet wird), um die zuständigen Behörden bei der Verhinderung, Untersuchung und Verfolgung von IUU-Fischerei zu unterstützen.

5 Belgien, Kroatien, Finnland, Italien, Litauen, Spanien, Vereinigtes Königreich.

### ANFORDERUNG 3: Überprüfung der Fangbescheinigungen, um zu ermitteln, ob die Einfuhrvorschriften eingehalten wurden



- In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden des Flaggenstaats oder eines Drittlandes um Unterstützung bitten, muss in dem Ersuchen genau angegeben werden, warum begründete Zweifel an der Gültigkeit der FB bestehen oder daran, ob die Erzeugnisse die einschlägigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen erfüllen.
- Überprüfungen müssen auf Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung (wenn angewendet) erfolgen, um die Konformität von eingeführten Fischereierzeugnissen festzustellen. Die IUU-Verordnung der EU sieht jedoch auch eine Reihe von Szenarien vor, in denen Überprüfungen obligatorisch sind.
- **Die Zahl der an Drittländer gerichteten Überprüfungsersuchen (Abbildung 1) ist im Vergleich zur Zahl der bei den Mitgliedstaaten eingegangenen FB verschwindend gering.**
- **Die Zahl der Überprüfungsersuche an Drittländer ist zwar verhältnismäßig gering, das Risiko, dass IUU-Fischereierzeugnisse in einen Mitgliedstaat gelangen, scheint jedoch nicht im Verhältnis mit der Zahl der an Drittländer gerichteten Überprüfungsersuchen zu stehen (Abbildung 2). Viele Mitgliedstaaten mit risikoreichen Handelsströmen, die bei dieser Analyse ermittelt wurden, haben nur wenige oder gar keine FB aus Drittländern überprüft.**
- Obwohl zum Beispiel ca. 60 % der der Slowakei im Berichtszeitraum 2018/19 vorgelegten FB von mit einer Karte belegten Drittländern validiert wurden, hat die Slowakei berichtet, dass im selben Zeitraum keine Überprüfungsersuche an die Behörden dieser Länder gestellt wurden.
- **Bei einer Reihe von Mitgliedsstaaten, bei denen ein hohes IUU-Importrisiko und ein geringer Anteil an Überprüfungen festgestellt wurden, handelt es sich auch um die Länder, die noch keinen risikobasierten Ansatz für die Bewertung von FB eingeführt haben – darunter die Tschechische Republik, Estland, Ungarn und Rumänien.**
- Obwohl die Zahl der diesen Ländern vorgelegten FB im Vergleich zu großen Einfuhrländern wie Spanien und Italien gering ist, dürfte die Einführung eines risikobasierten Ansatzes zur Bewertung von FB die Anzahl der zur Überprüfung vorgemerkten FB erhöhen und somit dazu beitragen, dass alle Sendungen die IUU-Verordnung der EU erfüllen.

### ANFORDERUNG 4: Physische Inspektion der Sendungen

#### Direkte Anlandungen

Direkte Anlandungen unterliegen nach der IUU-Verordnung der EU umfassenderen Inspektionsanforderungen als Frachtsendungen, die per Containerschiff, Flugzeug, Straße oder Schiene in das Land gelangen.



- Die Mitgliedstaaten müssen mindestens **5 % der Anlandungen und Umladungen von Fischereifahrzeugen aus Drittländern inspizieren.**
- Die Inspektionen von Einfuhrsendungen von Fischereierzeugnissen erfolgen nach den Grundsätzen des Risikomanagements, obwohl es eine Reihe von Fällen gibt, in denen die Fischereifahrzeuge in jedem Fall inspiziert werden müssen.
- **Von den 10 Mitgliedstaaten, die direkte Anlandungen aus Drittländern melden, haben nur 8 gemeldet, dass sie mehr als 5 % der direkten Anlandungen, wie in Artikel 9 (1) der IUU-Verordnung der EU gefordert, inspiziert haben. (Tabelle 1).**
- Sowohl Dänemark als auch Polen haben die 5 %-Anforderung im Zeitraum 2018/19 nicht erfüllt, wobei Dänemark im Jahr 2019 nur 4 % der direkten Anlandungen inspiziert hat; in Polen waren es im Jahr 2018 nur 4,4 % und im Jahr 2019 2,5 %.
- Wird dieser Prozentsatz nicht erreicht, besteht die Gefahr des sogenannten „Member State Shopping“, bei dem Fischereifahrzeuge, die illegale Fänge anlanden oder umladen, gezielt die Häfen bestimmter Mitgliedstaaten anlaufen, weil dort die Kontrollen nachlässiger sind.
- In der vorangegangenen Analyse der zweijährlichen Berichte 2014/15 durch die Coalition gaben alle 10 Mitgliedstaaten an, in diesem Zeitraum die geforderten 5 % der direkten Anlandungen kontrolliert zu haben. Dies zeigt, dass alle 10 Mitgliedstaaten in der Lage sind, diese Anforderung zu erfüllen.
- Es gibt hier jedoch auch Best-Case-Beispiele, da Spanien sowohl 2018 als auch 2019 mehr als 90 % der direkten Anlandungen inspiziert hat, was deutlich mehr ist, als die von der IUU-Verordnung der EU geforderten 5 %.

**Tabelle 1 – Jahresstatistik über den Prozentsatz der direkten Anlandungen in den Häfen der Mitgliedstaaten, die im Berichtszeitraum 2018/19 inspiziert wurden.**

Mitgliedstaat	% der inspizierten Direktlandungen (2018)	% der inspizierten Direktlandungen (2019)
<b>Spanien</b>	91%	93%
<b>Vereinigtes Königreich</b>	52,3%	64%
<b>Irland</b>	27,7%	20%
<b>Lettland</b>	18,18%	22,22%
<b>Frankreich</b>	14,58%	17,03%
<b>Litauen</b>	5%	13%
<b>Niederlande</b>	5,70%	7,40%
<b>Schweden</b>	5,65%	5,77%
<b>Dänemark</b>	5,10%	4%
<b>Polen</b>	4,40%	2,50%

Abbildung 1 - Gesamtanzahl der von den Mitgliedstaaten an Drittländer gerichteten Überprüfungsersuche (2018-2019)

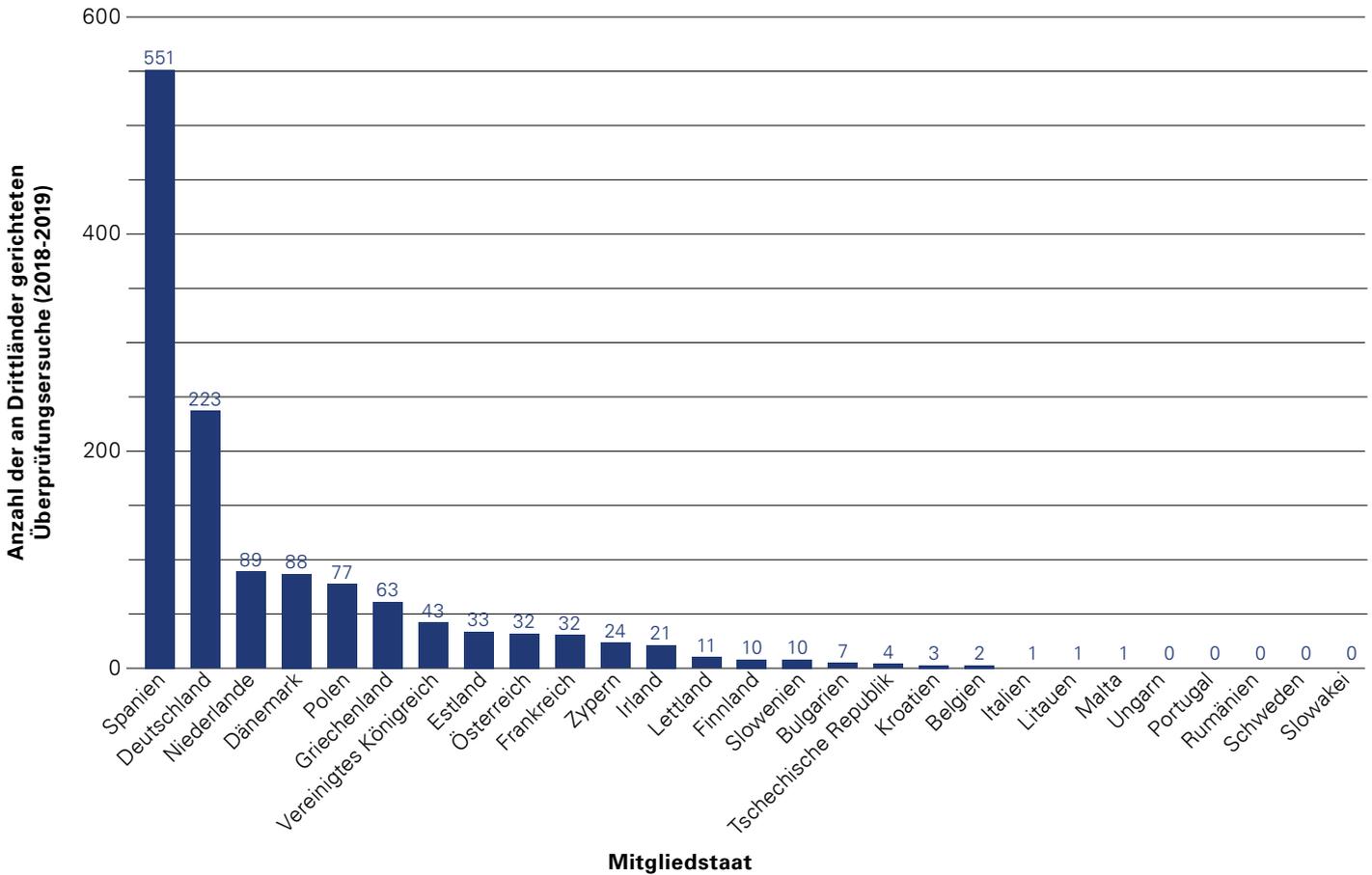
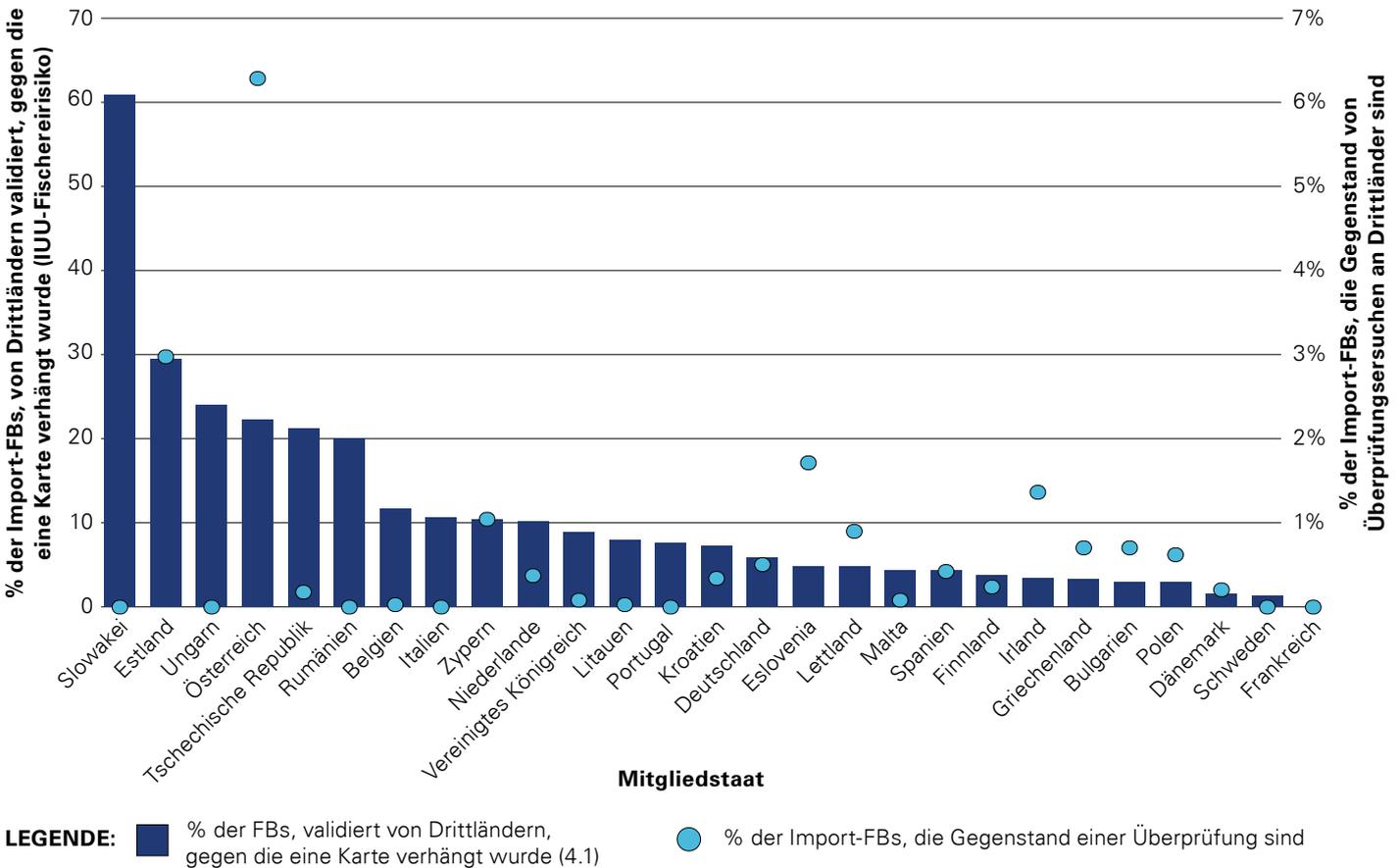


Abbildung 2 – Vergleich des Anteils (%) der Einfuhr-FB: (i) validiert von Drittländern, gegen die eine Karte verhängt wurde (IUU-Fischereirisiko); und (ii) die Gegenstand von Überprüfungsersuchen an Drittländer sind (2018/19)



## Frachtsendungen

- **Anders als bei den direkten Anlandungen sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, 5 % der Einfuhrsendungen zu kontrollieren**, das heißt, es ist nicht überraschend, dass es bei den von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen Unterschiede hinsichtlich Anzahl und Qualität gibt.
- In den zweijährlichen Berichten 2018/19 gaben viele Mitgliedstaaten, einschließlich **Dänemark, Frankreich, Irland, die Niederlande, Spanien, Schweden** und das **Vereinigte Königreich** an, keine physischen Inspektionen von Einfuhrsendungen durchgeführt zu haben.
- **Finnland** und **Lettland** gaben zwar in den zweijährlichen Berichten 2014/2015 an, Einfuhrsendungen inspiziert zu haben, melden jedoch nun, dass keine physischen Inspektionen von Sendungen mehr stattfinden.
- Auch bei der Anzahl der Inspektionen gibt es große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. So kontrollierten die **Niederlande** beispielsweise 20 % der Einfuhrsendungen von Fischereierzeugnissen stichprobenartig. Portugal hingegen führte 2018/19 auf Grund begrenzter Kapazitäten und angeblich fehlender ernsthafter Risiken überhaupt keine Inspektionen mehr durch.
- Hinzu kommen Unterschiede, wie die Mitgliedstaaten die Inspektionen von Containern/Frachtsendungen melden, d. h.:
- **Auswahl der Sendungen für eine Inspektion:** Viele Mitgliedstaaten verwenden eine Risikoanalyse, einige führen Routinekontrollen durch, während wieder andere Mitgliedstaaten nur Stichprobenkontrollen vornehmen.
- **Die für die Durchführung von Inspektionen zuständigen Behörden** sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden, es sind Zollbehörden, Veterinärkontrollstellen, Agenturen für Lebensmittelsicherheit, Gesundheitsdienste, Fischereibehörden usw.

### ANFORDERUNG 5: Abweisung von Sendungen im Falle von Verstößen (Non-Compliance)

- Es gibt es eine Reihe von Fällen, in denen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Einfuhr von Fischereierzeugnissen in die EU verweigern sollten.
- Verglichen mit der Zahl der jährlichen Einfuhren in die Mitgliedstaaten ist die Zahl der Abweisungen jedoch äußerst gering. **17 Mitgliedstaaten erklärten, im Berichtszeitraum 2018/19 keine Einfuhren abgewiesen zu haben; in den übrigen Mitgliedstaaten wurden insgesamt 47**



### Einfuhren verweigert (Abbildung 3). Die Zahl der Verweigerungen ist jedoch gering, wenn man bedenkt, dass die Mitgliedstaaten im selben Zeitraum 580.000 Einfuhrbescheinigungen erhalten haben.

- Die EU IUU Fishing Coalition würde auch erwarten, dass der Anteil der von einem Mitgliedstaat abgewiesenen Einfuhren (ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtzahl der erhaltenen Einfuhr-FB) im Verhältnis zum IUU-Risiko des Mitgliedstaats (Prozentsatz der Einfuhr-FB, validiert von Drittländern, die mit einer Karte belegt wurden) steht, da Einfuhren in diese Länder mit größerer Wahrscheinlichkeit (im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes) kontrolliert, überprüft und gegebenenfalls abgewiesen werden. Dieser Trend hat sich jedoch nicht bestätigt (**Abbildung 4**).
- Die geringe Zahl der Abweisungen, die von Mitgliedstaaten mit Handelsströmen mit erhöhtem Risiko gemeldet wurde, gibt dabei durchaus Anlass zur Sorge. So wurden beispielsweise 60 % der der **Slowakei** vorgelegten Einfuhr-FB von Drittländern validiert (und von diesen eingeführt), die mit einer Karte belegt wurden. Dennoch hat die Slowakei im Berichtszeitraum 2018/19 keine einzige Einfuhrsendung abgewiesen.
- Bei Ländern mit einem hohen Handelsvolumen zeigt sich dieser Trend ebenso. **Italien** erhielt beispielsweise im Berichtszeitraum 2018/19 mehr als 96.000 Einfuhr-FB aus Drittländern, von denen 10 % von Ländern mit erhöhtem Risiko, die mit einer Karte belegt waren, validiert wurden, meldete jedoch für diesen Zeitraum keine Abweisungen.

### ANFORDERUNG 6: Zweijährliche Berichterstattung an die Kommission über die Aktivitäten im Rahmen der IUU-Verordnung

- Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Europäischen Kommission spätestens am 30. April des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres einen zweijährlichen Bericht vorzulegen. Auf Grundlage dieser Berichterstattung erstellt die Kommission dann alle drei Jahre einen Bericht, der dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt wird.
- Obwohl sich die Mitgliedstaaten das Recht vorbehalten, Informationen nicht zu veröffentlichen, ist der Informationsfluss an die EU IUU Fishing Coalition im Laufe der Zeit generell besser geworden.
- Einige Mitgliedstaaten haben jedoch bestimmte Abschnitte in den zweijährlichen Berichten, die die Europäische Kommission im Rahmen einer Informationsanfrage für die Berichtszeiträume 2016/17 und 2018/19 zur Verfügung gestellt hat, geschwärzt, das heißt, in einigen zweijährlichen Berichten, auf die die EU IUU Fishing Coalition Zugriff hat, fehlen bestimmte Informationen.
- Es wurde auch eine Reihe von Verbesserungen am Berichtsformular für die zweijährlichen Berichte vorgenommen, da viele unspezifische Fragen in den Berichten zu uneinheitlichen Antworten der Mitgliedstaaten und zu Unterschieden in der Detailtiefe der Angaben geführt hatten.



**Im Zeitraum 2018/19 wurden 47 Einfuhrsendungen von den Mitgliedstaaten abgelehnt**

Abbildung 3 – Anzahl der von Mitgliedsstaaten abgewiesenen Einfuhrsendungen

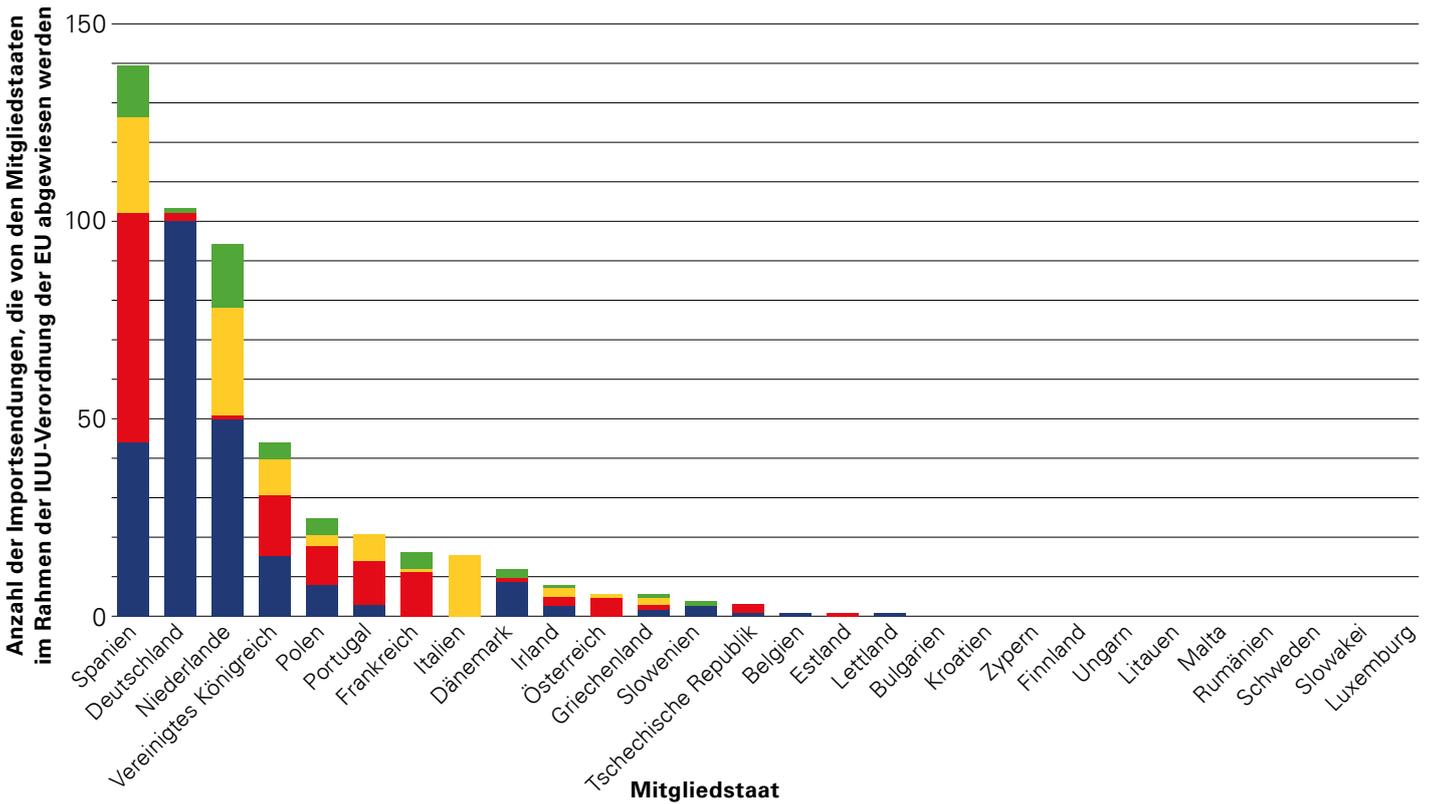
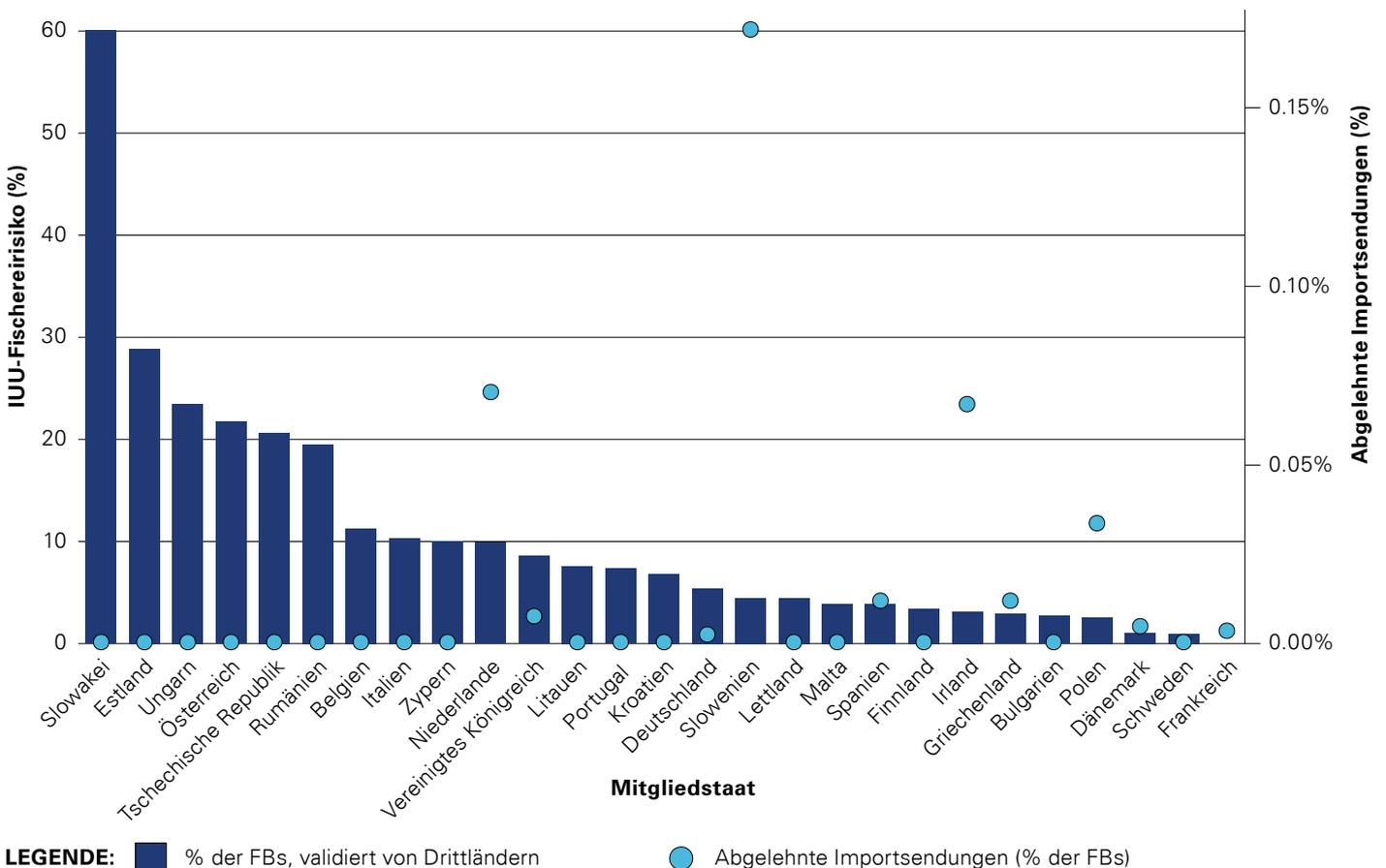


Abbildung 4 – Vergleich von: (i) Prozentsatz der Einfuhr-FB, validiert von Drittländern, gegen die im Rahmen der IUU-Verordnung der EU eine Karte verhängt wurde (IUU-Fischereirisiko); und (ii) abgewiesene Einfuhrsendungen als Prozentsatz der erhaltenen Einfuhr-FB (2018/19)



LEGENDE: ■ % der FBs, validiert von Drittländern      ● Abgelehnte Importsendungen (% der FBs)

Flaggenstaateninformationen waren für Frankreich nicht erhältlich

Die Environmental Justice Foundation (EJF), Oceana, The Nature Conservancy, The Pew Charitable Trusts und der WWF arbeiten zusammen, um die Führungsrolle der EU bei der Verbesserung der globalen Transparenz und Governance in der Fischerei zu stärken und so der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU) ein Ende zu setzen.

Von Kat Price

**Für weitere Informationen zu diesem Bericht wenden Sie sich bitte an:**

**Selim Azzi**, Environmental Justice Foundation, Tel: +44 (0) 207 239 3310, [selim.azzi@ejfoundation.org](mailto:selim.azzi@ejfoundation.org)

**Ignacio Fresco Vanzini**, Oceana, Tel: +34 669 437 268, [ifresco@oceana.org](mailto:ifresco@oceana.org)

**Emily Langley**, The Nature Conservancy, [emily.langley@tnc.org](mailto:emily.langley@tnc.org)

**Nikolas Evangelides**, The Pew Charitable Trusts, Tel: +44 (0) 207 535 4232, [nevangelides@pewtrusts.org](mailto:nevangelides@pewtrusts.org)

**Louis Lambrechts**, WWF, Tel: +32 499 734 586, [llambrechts@wwf.eu](mailto:llambrechts@wwf.eu)

**Thomas Walsh**, EU IUU Fishing Coalition Research Officer, [tom.walsh@ejfoundation.org](mailto:tom.walsh@ejfoundation.org)

Weitere Nachrichten, Aktualisierungen und Dokumente zur Unterstützung der EU zur Beendigung der IUU-Fischerei finden Sie unter: [www.iuuwatch.eu](http://www.iuuwatch.eu) oder kontaktieren Sie: [info@iuuwatch.eu](mailto:info@iuuwatch.eu)

COVER: © EJF

## EU IUU FISHING COALITION



OCEANA

The Nature Conservancy

